

V o r l a g e

für die Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Trittau
am 18.04.2016

zu TOP 10: Blaues Haus
**1. Änderung der Satzung des Schulverbandes Trittau für die Betreuung
der Schülerinnen und Schüler in der Offenen Ganztagschule und im
Blauen Haus des Schulverbands Trittau (Betreuungssatzung)**

I. Sachverhalt:

Die Arbeitsgruppe „Blaues Haus“ hat sich zweimal getroffen und sich mit der Betreuungssatzung befasst. Hierbei sind besonders die Vergabekriterien sowie die Anmelde- und Kündigungsfristen besprochen worden. Die bestehende Satzung wurde grundlegend überarbeitet und dem Arbeitsausschuss in der Sitzung am 14.03.2016 vorgestellt. Der Arbeitsausschuss hat der Neufassung zugestimmt.

Die Protokolle der Arbeitsgruppentreffen (Anlage 1) sowie eine Zusammenstellung der bisherigen und der überarbeiteten Betreuungssatzung (Anlage 2) sind der Vorlage beigelegt.

Nach der Arbeitsausschusssitzung fand ein Gespräch mit der Leitung des Blauen Hauses statt. Hieraus haben sich einige kleinere Änderungsvorschläge ergeben, denen aus Verwaltungssicht gefolgt werden sollte. Hierbei handelt es sich um

§ 1 Abs. 2: Durch den Wegfall des Wortes „feste“ kann auch auf die Formulierung „durch das Blaue Haus“ verzichtet werden.

§ 5 Abs. 1: Durch den Wegfall des Wortes „feste“ in § 1 Abs. 2 müsste es hier in Satz 2 richtig heißen: „Berechtigt an der Betreuung ...“.

§ 5 Abs. 5: Nach dem erarbeiteten Vorschlag entscheidet der Vorstand des Schulverbandes bei allen Aufnahmen. Dieses ist sinnvoll, wenn mehr Betreuungsanträge vorliegen als Plätze zur Verfügung stehen. Stehen ausreichend Plätze zur Verfügung ist dieser Verfahrensschritt nicht erforderlich. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Die freien Plätze werden unter Berücksichtigung der dargestellten Reihenfolge nach den folgenden Kriterien vergeben:

- alleinerziehende Mütter und Väter, die berufstätig/in Ausbildung sind,
- zwei Sorgeberechtigte, die beide berufstätig/in Ausbildung sind,

- alleinerziehende Mütter und Väter, die arbeitssuchend sind,
- zwei Sorgeberechtigte, eine(r) berufstätig und eine(r) arbeitssuchend.

Stehen keine ausreichenden Betreuungsplätze zur Verfügung entscheidet der Vorstand des Schulverbandes über die Aufnahme. Er entscheidet auch über Ausnahmen bei Vorliegen von Kindeswohlgefährdung oder anderen Härtefällen.“

§ 7 Abs. 7: Hier sollte das Wort „und“ ergänzt werden, so dass der Satz „Über Ausnahmeregelungen und in Härtefällen entscheidet der Vorstand des Schulverbandes.“ lautet.

Weiterhin sind die Eingangsformel aktualisiert und das Erscheinungsbild angepasst worden. Der Vorschlag der Verwaltung ist als Anlage 3 beigelegt.

II. Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung beschließt die 1. Änderung der Satzung des Schulverbands Trittau für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in der Offenen Ganztagschule und im Blauen Haus des Schulverbands Trittau (Betreuungssatzung), wie sie als Anlage 3 zu TOP 10 der Urschrift des Protokolls beigelegt ist (mit folgenden Änderungen):

Arbeitsgruppe „Blaues Haus“

Ergebnisprotokoll der Sitzung am 27.01.2016, 18.00 Uhr im Verwaltungsgebäude
(Vorlage für die Schulverbandsitzung am 15.02.2016)

Teilnehmer: Frau Welter-Agatz (Gesprächsleitung), Frau Kuhfuß, Herr Eichler, Herr
Lindemann-Eggers, Herr Burmester, Frau Ruhfaut-Iwan (Protokoll)

Nach einer einleitenden Diskussion über die Komplexität der zukünftigen Gestaltung der
Nachmittagsbetreuung für Schulkinder ist sich die Arbeitsgruppe einig, bei dem heutigen
Treffen zu zwei Punkten eine Entscheidungsvorlage für den Schulverband zu erarbeiten:

1. Kriterien für die Reihenfolge der Platzvergabe
2. Änderung der Anmelde- und Kündigungsmodalitäten

Ergebnis zu 1:

- Alleinerziehende (berufstätig/in Ausbildung; Nachweis erforderlich)
- 2 Sorgeberechtigte (beide berufstätig/in Ausbildung; Nachweis erforderlich)
- Alleinerziehende (arbeitssuchend; Nachweis erforderlich)
- 2 Sorgeberechtigte (1 berufstätig/1 arbeitssuchend; Nachweis erforderlich)

Regelungen gelten nur, wenn keine ausreichenden Plätze zur Verfügung stehen.
Ausnahmen bei Vorliegen von Kindeswohlgefährdung.

Ergebnis zu 2:

- Vertrag läuft mit Beendigung der Grundschulzeit automatisch aus; wird eine weitere
Betreuung gewünscht, muss eine neue Anmeldung erfolgen; Kriterienkatalog gilt
- Kündigungsfrist (betrifft auch Änderungskündigungen) 6 Monate vor Ende eines
jeden Schulhalbjahres
- Anmeldungen (einschl. Nachweis) erfolgen für den Sommer zwischen 1.1. und 31.1.
und für das 2. Schulhalbjahr zwischen dem 1.7. und 31.7. (Modalitäten müssen noch
geklärt und mit der Verwaltung (Datenschutz) besprochen werden

Treffen der Arbeitsgruppe Blaues Haus am 09.03.2016, 19.00 Uhr bis 21.10 Uhr

Teilnehmer: Frau Welter-Agatz, Herr St. Burmester, Herr Lindemann-Eggers, Herr Eichler, Frau Hansen (Blaues Haus), Frau Tieken, Frau Ursula Ruhfaut-Iwan (Schriftführung)

Arbeitsgruppe Blaues Haus zur Vorbereitung einzelner TOPs des AA SV Trittau am 14.03.2016

Kurze Anmerkung:

In der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten werden tatsächlich nur die Primarstufe und der achtjährige gymnasiale Bildungsgang benannt.

Es gibt aber eine Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen vom 18. Juni 2014 und da heißt es in § 3 Absatz 7: Gemeinschaftsschulen sollen als offene Ganztagschulen geführt werden.

Daraus schließe ich, dass die Richtlinien auch für die Gemeinschaftsschulen gültig sind.

Zur Definition der Begriffe Erziehungsberechtigter/Sorgeberechtigter zitiert aus dem Sozialgesetzbuch VIII § 7 Begriffsbestimmungen:

- **Personensorgeberechtigter**, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
- **Erziehungsberechtigter**, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

Personensorgeberechtigter ist, wem die Personensorge gem. § 1626 BGB zusteht. Dies sind in der Regel beide (leibliche) Eltern und die Adoptiveltern (§ 1754 BGB). Auch nach Scheidung bleiben die Eltern Personensorgeberechtigte, wenn nicht ein Elternteil Antrag auf Sorgeübertragung gestellt hat (§ 1671 BGB). Sind Eltern nicht miteinander verheiratet, steht ihnen die elterliche Sorge zu, wenn sie Sorgeerklärungen gem. § 1626a BGB abgegeben haben. Ohne solche gemeinsame Sorgeerklärungen hat die Mutter die elterliche Sorge (§ 1626a Abs. 3 BGB). Auf Antrag kann aber das Familiengericht (seit 19.5.2013) die gemeinsame elterliche Sorge übertragen (§ 1626a Abs.2 BGB).

Erziehungsberechtig ist der Personensorgeberechtigte. Er kann zwar nicht das Personensorgerecht, aber dessen Ausübung auf andere Personen übertragen und sie damit zu Erziehungsberechtigten machen. Dies ist aber nur möglich, wenn diese Person volljährig ist und der Personensorgeberechtigte mit ihr eine Vereinbarung getroffen hat, in der er ihr einzelne Aufgaben der Personensorge zur Ausübung übertragen hat (z.B. Stiefeltern oder Väter in eheähnlichen Gemeinschaften ohne Sorgeerklärung oder Pflegeeltern oder Erzieher/innen in Einrichtungen). Für die im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII oder einer Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII tätigen Erzieher in Einrichtungen oder Pflegepersonen enthält § 1688 BGB eine Vertretungsregelung. Eine Tagespflegeperson nach § 23 SGB VIII gilt als durch schlüssiges Handeln ermächtigt, als Erziehungsberechtigter tätig zu sein. Babysitter, Hausaufgabenbetreuer, Jugendgruppenleiter sind nicht erziehungsberechtig, da sie nicht auf eine gewisse Dauer und nur für einzelne Tätigkeiten Aufgaben der Personensorge wahrnehmen.

Nach diesen Begriffsbestimmungen gehe ich davon aus, dass für uns der Begriff „Sorgeberechtigter“ richtig ist und habe in dem Entwurf einer geänderten Betreuungssatzung diesen Begriff verwendet.

Nach Aussage der Verwaltung ist der Begriff „Gemeindeverwaltung Trittau“ richtig (nicht Amtsverwaltung).

gez. Ursula Ruhfaut-Iwan

**Satzung des Schulverbands Trittau
für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler
an den Schulen des Schulverbands Trittau
(Betreuungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.05.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 75) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) und der §§ 1 Abs. 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143) wird nach Beschlussfassung der Schulbandsversammlung vom 07.07.2014 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Trägerschaft, Aufgabe und Ziel

1. Der Schulverband Trittau betreibt nach §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig - Holsteini-schen Schulgesetzes und der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztags-schulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (Richtlinie Ganztage und Be-treuung) des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 26.11.13 im Rahmen seiner finan-ziellen und organisatorischen Möglichkeiten die "Offene Ganztagschule" in Trittau als öffentliche Einrichtung.
2. Eine feste Betreuung wird montags bis freitags vor der Schule, von 7:00 – 8:30 Uhr sowie nach der Schule, von 12:10– 17:00 Uhr, durch das Blaue Haus für die SchülerInnen bis 14 Jahre **angebotengewährleistet**.
3. Ein umfangreiches Kursangebot am Nachmittag, Hausaufgabenbetreuung und -hilfe sol-len ergänzend zum planmäßigen Unterricht die Bildungschancen für **die unsere** Schüle-rInnen der Primar- und Sekundarstufe I erhöhen, deren individuelle Fähigkeiten und Inte-ressen fördern und Benachteiligungen abbauen.
4. Die Offene Ganztagschule fördert eine stärkere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, ohne die Erziehungsrechte und -pflichten der Eltern zu beschränken. Die feste Betreuung im Blauen Haus ist verbindlich gewährleistet und ein i.d. Regel verlässliches Vertretungs-konzept sorgt im Kurssystem nach Möglichkeit für Vertretung, falls einmal ein Kursleiter ausfällt.
5. Die Betreuung bildet eine Ergänzung zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen. Unterricht ist nicht Gegenstand des Angebots.
6. Die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule ist freiwillig und wird erst mit der Anmel-dung für ein Schulhalbjahr verpflichtend.
7. Bei dem Betreuungsangebot handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Schulver-bands Trittau.

§ 2 Organisation

Für die Organisation und Leitung der Offenen Ganztagschule sowie des Blauen Hauses wird jeweils eine Koordinatorin/ein Koordinator bestimmt, die sich untereinander abstimmen und bei Abwesenheit vertreten. Die KoordinatorInnen gehören der Verwaltung des Schulverbandes Trittau an und sind verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der Offenen Ganztagschule. Die Gesamtleitung obliegt dem / der KoordinatorIn der Offenen Ganztagschule.

§ 3 Ganztagsangebot an Schultagen

1. Die Betreuung der SchülerInnen bis 14 Jahre wird täglich von montags bis freitags an Unterrichtstagen von 7:00 – 8:30 Uhr sowie nach der Schule, von 12:10 – 17:00 Uhr, in festen, jahrgangsübergreifenden Gruppen durch das Blaue Haus gewährleistet.

Es werden neben der Anfertigung der Hausaufgaben pädagogisch sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten sowie ein gemeinsames Mittagessen angeboten. Gleichzeitig haben die SchülerInnen ausreichend Gelegenheit, diese Zeit für sich zum selbstbestimmten Handeln und Spielen zu nutzen.

2. Montags bis donnerstags wird zusätzlich ein umfangreiches Kursangebot für die Primarstufe und die Sekundarstufe I angeboten. Dieses orientiert sich an den Interessen und am Bedarf der SchülerInnen und umfasst insbesondere:
 - Gemeinsames Mittagessen an allen Wochentagen,
 - Angebote zur Förderung von Bewegungserfahrungen und Fortentwicklung von motorischen Bewegungsmustern,
 - Angebote zur Förderung taktiler Fähigkeiten und Kreativität durch den Umgang mit verschiedenen Materialien,
 - Angebote im musischen Bereich,
 - Angebote im kognitiven Bereich, z.B. Hausaufgabenbetreuung,
 - Angebote im sozial – emotionalen Bereich
3. An Schulentwicklungstagen und freien Tagen aufgrund mündlicher Prüfungen an den weiterführenden Schulen ist die feste Betreuung gewährleistet, Kurse finden jedoch nicht statt. An beweglichen Ferientagen finden weder eine feste Betreuung noch Kurse statt.
4. An Tagen mit witterungsbedingtem Schulausfall findet eine Notbetreuung, jedoch kein Kursangebot statt. Dies gilt nur für SchülerInnen, die für die feste Betreuung angemeldet sind.
5. Muss die Offene Ganztagschule aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen bleiben, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der SchülerInnen.

§ 4 Ganztagsangebot in den Ferien

In den Sommerferien wird eine feste Betreuung für 3 Ferienwochen gewährleistet. Auch in der jeweils ersten Woche der Oster-, bzw. Herbstferien und an Ferientagen zwischen Neujahr und Schulbeginn wird eine feste Betreuung gewährleistet.

§ 5 Nutzung

1. Die SchülerInnen können das bestehende Betreuungsangebot im Rahmen der verfügbaren Plätze in Anspruch nehmen. Berechtig an der Festbetreuung teilzunehmen, sind SchülerInnen bis 14 Jahre. Das Kursangebot richtet sich an die Primarstufe und die Sekundarstufe I.

2. Die SchülerInnen sind von ihren Erziehungs- /Sorgeberechtigten ~~direkt im Blauen Haus oder in der Offenen Ganztagschule~~ **in der Gemeindeverwaltung Trittau** anzumelden. ~~Die Anmeldung ist grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres, für die Offene Ganztagschule auch zu Beginn des Schulhalbjahres, vorzunehmen~~ **Es gelten folgende Anmeldefristen:**

- für einen Betreuungsplatz ab Beginn des Schuljahres muss die Anmeldung zwischen dem 1. und 31. Januar desselben Jahres erfolgen
- für einen Betreuungsplatz ab Beginn des 2. Schulhalbjahres muss die Anmeldung zwischen dem 1. und 31. Juli des Vorjahres erfolgen

Bei der Anmeldung müssen die erforderlichen Nachweise nach § 5 Absatz 5 zur Berufstätigkeit/Ausbildung/Arbeitssuche eingereicht werden.

Die Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung. Über später erfolgende Anmeldungen wird im Einzelfall entschieden.

Die Anmeldungen für die Kurse der Offenen Ganztagschule erfolgen gesondert nach Bekanntgabe der Kursangebote zu Beginn der Schulhalbjahre.

~~2.3.~~ Als Schuljahr im Sinne dieser Satzung gilt der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Als Schulhalbjahr gelten die Zeiträume vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.01. des Folgejahres sowie vom 01.02. bis zum 31.07. eines Jahres.

~~3.4.~~ Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Das Betreuungsangebot kann nur im Rahmen der verfügbaren Plätze in Anspruch genommen werden.

5. Über die Aufnahme ~~entscheiden die Leitungen des Blauen Hauses und der Offenen Ganztagschule für ihren Bereich~~ **der Vorstand des Schulverbandes. Die freien Plätze werden unter Berücksichtigung der dargestellten Reihenfolge nach den folgenden Kriterien vergeben:**

- alleinerziehende Mütter und Väter, die berufstätig/in Ausbildung sind
- zwei Sorgeberechtigte, die beide berufstätig/in Ausbildung sind
- alleinerziehende Mütter und Väter, die arbeitssuchend sind
- zwei Sorgeberechtigte, eine(r) berufstätig und eine(r) arbeitssuchend

4. Über Ausnahmen bei Vorliegen von Kindeswohlgefährdung oder anderen Härtefällen entscheidet der Vorstand des Schulverbandes.

~~5.6.~~ Das Betreuungsverhältnis tritt in Kraft, sobald die positive Entscheidung über den Antrag den Erziehungsberechtigten schriftlich zugeht.

§ 6 Gebühren

Für die Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung werden Gebühren erhoben. Hierfür wird eine separate Gebührensatzung erlassen.

§ 7 Änderung der Betreuungszeiten, Beendigung des Betreuungsverhältnisses, Kündigungsfrist

1. Eine Erhöhung der ~~festen~~ **vertraglich vereinbarten** Betreuungszeit im laufenden Halbjahr ist nur bei ausreichender Platzkapazität möglich.
2. **Der Vertrag endet automatisch mit Beendigung der Grundschulzeit. Wird eine weitere Betreuung gewünscht, muss eine neue Anmeldung erfolgen. Es gelten die Kriterien für die Reihenfolge der Platzvergabe nach § 5 Absatz 5.**
3. ~~Die Kündigung für die feste Betreuung des Betreuungsverhältnisses im Blauen Haus~~ **muss von einem Sorgeberechtigten schriftlich bei der Gemeindeverwaltung erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende des Schulhalbjahres, d.h. eine Kündigung zum Ende des Schuljahres muss bis zum 31.01 desselben Jahres, eine Kündigung zum Ende des 1. Schulhalbjahres bis zum 31.07. des Vorjahres erfolgen. hat zwei Monate zum Schulhalbjahresende schriftlich über die Leitung des Blauen Hauses durch einen Erziehungs-/Sorgeberechtigten zu erfolgen. Änderungskündigungen hinsichtlich der Betreuungszeit erfolgen nach denselben Kriterien.**
4. In begründeten Fällen, z.B. bei Schulwechsel oder Wohnsitzwechsel, ist eine Kündigung **mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende** möglich.
- ~~2.3. Die Leitung des Blauen Hauses bzw. der Offenen Ganztagschule kann die Kündigungsfristen in Abstimmung mit dem Schulverband im Einzelfall unterschreiten.~~
5. Sofern SchülerInnen an der Kursteilnahme verhindert sind oder nicht an der festen Betreuung teilnehmen, haben die Erziehungsberechtigten dieses der Leitung des Blauen Hauses bzw. der Offenen Ganztagschule unverzüglich mitzuteilen.
6. Schülerinnen und Schüler, die aus Krankheitsgründen nicht am Schulunterricht teilnehmen, werden nicht betreut.
7. **Über Ausnahmeregelungen in Härtefällen entscheidet der Vorstand des Schulverbandes.**

§ 8 Ausschluss

1. Die Leitung des Blauen Hauses bzw. der Offenen Ganztagschule kann SchülerInnen **nach Absprache mit dem Schulverband** vom Besuch des Blauen Hauses und der Offenen Ganztagschule ausschließen,
 - a) bei einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten der SchülerInnen,
 - b) wenn die SchülerInnen das Angebot nicht regelmäßig wahrnehmen,
 - c) wenn die SchülerInnen den Anordnungen der Aufsichtspersonen wiederholt zuwiderhandeln,
 - d) wenn die SchülerInnen wiederholt und trotz Abmahnung verspätet abgeholt werden,
 - e) die Zahlungspflichtigen mit der Gebühr für die Nutzung mit zwei Monaten im Rückstand sind.

Über sonstige Ausschließungsgründe entscheidet im Einzelfall der Schulverband Trittau.

2. Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.
3. Vor dem Ausschluss müssen die jeweilige Schulleitung, die Leitung des Blauen Hauses bzw. der Offenen Ganztagschule, der schulsozialpädagogische Dienst sowie die betroffenen Erziehungsberechtigten angehört werden. Hierbei müssen die Ausschließungsgründe dargelegt werden.
4. In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung des Blauen Hauses bzw. der Offenen Ganztagschule die SchülerInnen sofort vom Besuch des jeweiligen Bereiches ausschließen. Hierüber sind die Schulleitung, ~~und~~ die betroffenen Erziehungsberechtigten **und der Schulverband** unverzüglich zu unterrichten.

§ 9 Aufsicht

Während der Betreuungszeit unterliegen die anwesenden SchülerInnen der Beaufsichtigung der Betreuungskräfte und der KursleiterInnen. Die SchülerInnen haben deren Anweisungen zu folgen.

Die Aufsichtspflicht besteht nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für den Besuch angemeldet wurde und auch erscheint.

§ 10 Datenschutz

1. Für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte des Schulverbandes Trittau ist die Gemeindeverwaltung Trittau zuständig.

2. Erforderliche personenbezogenen Daten der SchülerInnen sowie der Sorgeberechtigten (Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Bankverbindung) dürfen im Rahmen des Landesdatenschutzgesetzes für Wartelisten, Verzeichnisse der Gruppen und zur Abrechnung der **vertraglich geschuldeten** Gebühren von den ~~Erziehungsberechtigten / Sorgeberechtigten~~ im Rahmen der Aufgaben nach dieser Satzung erhoben, gespeichert, weiterverarbeitet und an befugte Dritte weitergeleitet werden.
3. Gruppenverzeichnisse, die über den Namen von Kindern und ~~Erziehungs~~**Sorgeberechtigten** hinaus weitere der oben genannten Daten enthalten und über den Kreis der mit der Organisation bzw. der Betreuung des Blauen Hauses und der Offene Ganztagschule betrauten Beschäftigten des Schulverbandes Trittau oder der Gemeindeverwaltung Trittau hinaus verteilt werden, bedürfen der Zustimmung der im Verzeichnis genannten ~~Erziehungs~~**Sorgeberechtigten**.
4. Die §§ 30 f. SchulG finden entsprechende Anwendung.

§ 11 Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Trittau, den 10.7.2014

Ute Welter-Agatz
(Schulverbandsvorsteherin)

**1. Änderung der Satzung des Schulverbands Trittau
für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler
an den Schulen des Schulverbands Trittau
(Betreuungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S 57) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S 57) und der §§ 1 Abs. 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S 27) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung vom 18.04.2016 folgende Satzung erlassen.

§ 1
Trägerschaft, Aufgabe und Ziel

1. Der Schulverband Trittau betreibt nach §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig - Holsteinischen Schulgesetzes und der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (Richtlinie Ganztag und Betreuung) des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 26.11.13 im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die "Offene Ganztagschule" in Trittau als öffentliche Einrichtung.
2. Eine Betreuung wird montags bis freitags vor der Schule, von 7:00 – 8:30 Uhr sowie nach der Schule, von 12:10 – 17:00 Uhr, für die SchülerInnen bis 14 Jahre angeboten.
3. Ein umfangreiches Kursangebot am Nachmittag, Hausaufgabenbetreuung und -hilfe sollen ergänzend zum planmäßigen Unterricht die Bildungschancen für die SchülerInnen der Primar- und Sekundarstufe I erhöhen, deren individuelle Fähigkeiten und Interessen fördern und Benachteiligungen abbauen.
4. Die Offene Ganztagschule fördert eine stärkere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, ohne die Erziehungsrechte und -pflichten der Eltern zu beschränken. Die feste Betreuung im Blauen Haus ist verbindlich gewährleistet und ein i.d. Regel verlässliches Vertretungskonzept sorgt im Kurssystem nach Möglichkeit für Vertretung, falls einmal ein Kursleiter ausfällt.
5. Die Betreuung bildet eine Ergänzung zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen. Unterricht ist nicht Gegenstand des Angebots.
6. Die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule ist freiwillig und wird erst mit der Anmeldung für ein Schulhalbjahr verpflichtend.
7. Bei dem Betreuungsangebot handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Schulverbands Trittau.

§ 2 Organisation

Für die Organisation und Leitung der Offenen Ganztagschule sowie des Blauen Hauses wird jeweils eine Koordinatorin/ein Koordinator bestimmt, die sich untereinander abstimmen und bei Abwesenheit vertreten. Die KoordinatorInnen gehören der Verwaltung des Schulverbandes Trittau an und sind verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der Offenen Ganztagschule. Die Gesamtleitung obliegt dem/der KoordinatorIn der Offenen Ganztagschule.

§ 3 Ganztagsangebot an Schultagen

1. Die Betreuung der SchülerInnen bis 14 Jahre wird täglich von montags bis freitags an Unterrichtstagen von 7:00 – 8:30 Uhr sowie nach der Schule, von 12:10 – 17:00 Uhr, in festen, jahrgangübergreifenden Gruppen durch das Blaue Haus gewährleistet.

Es werden neben der Anfertigung der Hausaufgaben pädagogisch sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten sowie ein gemeinsames Mittagessen angeboten. Gleichzeitig haben die SchülerInnen ausreichend Gelegenheit, diese Zeit für sich zum selbstbestimmten Handeln und Spielen zu nutzen.

2. Montags bis donnerstags wird zusätzlich ein umfangreiches Kursangebot für die Primarstufe und die Sekundarstufe I angeboten. Dieses orientiert sich an den Interessen und am Bedarf der SchülerInnen und umfasst insbesondere:
 - Gemeinsames Mittagessen an allen Wochentagen,
 - Angebote zur Förderung von Bewegungserfahrungen und Fortentwicklung von motorischen Bewegungsmustern,
 - Angebote zur Förderung taktile Fähigkeiten und Kreativität durch den Umgang mit verschiedenen Materialien,
 - Angebote im musischen Bereich,
 - Angebote im kognitiven Bereich, z.B. Hausaufgabenbetreuung,
 - Angebote im sozial – emotionalen Bereich
3. An Schulentwicklungstagen und freien Tagen aufgrund mündlicher Prüfungen an den weiterführenden Schulen ist die feste Betreuung gewährleistet, Kurse finden jedoch nicht statt. An beweglichen Ferientagen finden weder eine feste Betreuung noch Kurse statt.
4. An Tagen mit witterungsbedingtem Schulausfall findet eine Notbetreuung, jedoch kein Kursangebot statt. Dies gilt nur für SchülerInnen, die für die feste Betreuung angemeldet sind.
5. Muss die Offene Ganztagschule aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen bleiben, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der SchülerInnen.

§ 4 Ganztagsangebot in den Ferien

In den Sommerferien wird eine feste Betreuung für 3 Ferienwochen gewährleistet. Auch in der jeweils ersten Woche der Oster-, bzw. Herbstferien und an Ferientagen zwischen Neujahr und Schulbeginn wird eine feste Betreuung gewährleistet.

§ 5 Nutzung

1. Die SchülerInnen können das bestehende Betreuungsangebot im Rahmen der verfügbaren Plätze in Anspruch nehmen. Berechtig an der Betreuung teilzunehmen, sind SchülerInnen bis 14 Jahre. Das Kursangebot richtet sich an die Primarstufe und die Sekundarstufe I.
2. Die SchülerInnen sind von ihren Sorgeberechtigten in der Gemeindeverwaltung Trittau anzumelden. Es gelten folgende Anmeldefristen:
 - für einen Betreuungsplatz ab Beginn des Schuljahres muss die Anmeldung zwischen dem 1. und 31. Januar desselben Jahres erfolgen,
 - für einen Betreuungsplatz ab Beginn des 2. Schulhalbjahres muss die Anmeldung zwischen dem 1. und 31. Juli des Vorjahres erfolgen

Bei der Anmeldung müssen die erforderlichen Nachweise nach § 5 Absatz 5 zur Berufstätigkeit/Ausbildung/Arbeitssuche eingereicht werden.

Die Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung. Über später erfolgende Anmeldungen wird im Einzelfall entschieden.

Die Anmeldungen für die Kurse der Offenen Ganztagschule erfolgen gesondert nach Bekanntgabe der Kursangebote zu Beginn der Schulhalbjahre.

3. Als Schuljahr im Sinne dieser Satzung gilt der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Als Schulhalbjahr gelten die Zeiträume vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.01. des Folgejahres sowie vom 01.02. bis zum 31.07. eines Jahres.
4. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Das Betreuungsangebot kann nur im Rahmen der verfügbaren Plätze in Anspruch genommen werden.
5. Die freien Plätze werden unter Berücksichtigung der dargestellten Reihenfolge nach den folgenden Kriterien vergeben:
 - alleinerziehende Mütter und Väter, die berufstätig/in Ausbildung sind,
 - zwei Sorgeberechtigte, die beide berufstätig/in Ausbildung sind,
 - alleinerziehende Mütter und Väter, die arbeitssuchend sind,
 - zwei Sorgeberechtigte, eine(r) berufstätig und eine(r) arbeitssuchend.

Stehen keine ausreichenden Betreuungsplätze zur Verfügung entscheidet der Vorstand des Schulverbandes über die Aufnahme. Er entscheidet auch über Ausnahmen bei Vorliegen von Kindeswohlgefährdung oder anderen Härtefällen.“

6. Das Betreuungsverhältnis tritt in Kraft, sobald die positive Entscheidung über den Antrag den Erziehungsberechtigten schriftlich zugeht.

§ 6 Gebühren

Für die Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung werden Gebühren erhoben. Hierfür wird eine separate Gebührensatzung erlassen.

§ 7 Änderung der Betreuungszeiten, Beendigung des Betreuungsverhältnisses, Kündigungsfrist

1. Eine Erhöhung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit im laufenden Halbjahr ist nur bei ausreichender Platzkapazität möglich.
2. Der Vertrag endet automatisch mit Beendigung der Grundschulzeit. Wird eine weitere Betreuung gewünscht, muss eine neue Anmeldung erfolgen. Es gelten die Kriterien für die Reihenfolge der Platzvergabe nach § 5 Absatz 5.
3. Eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses im Blauen Haus muss von einem Sorgeberechtigten schriftlich bei der Gemeindeverwaltung erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende des Schulhalbjahres, d.h. eine Kündigung zum Ende des Schuljahres muss bis zum 31.01 desselben Jahres, eine Kündigung zum Ende des 1. Schulhalbjahres bis zum 31.07. des Vorjahres erfolgen. Änderungskündigungen hinsichtlich der Betreuungszeit erfolgen nach denselben Kriterien.
4. In begründeten Fällen, z.B. bei Schulwechsel oder Wohnsitzwechsel, ist eine Kündigung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
5. Sofern SchülerInnen an der Kursteilnahme verhindert sind oder nicht an der festen Betreuung teilnehmen, haben die Erziehungsberechtigten dieses der Leitung des Blauen Hauses bzw. der Offenen Ganztagschule unverzüglich mitzuteilen.
6. Schülerinnen und Schüler, die aus Krankheitsgründen nicht am Schulunterricht teilnehmen, werden nicht betreut.
7. Über Ausnahmeregelungen und in Härtefällen entscheidet der Vorstand des Schulverbandes.

§ 8 Ausschluss

1. Die Leitung des Blauen Hauses bzw. der Offenen Ganztagschule kann SchülerInnen nach Absprache mit dem Schulverband vom Besuch des Blauen Hauses und der Offenen Ganztagschule ausschließen,
 - a) bei einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten der SchülerInnen,
 - b) wenn die SchülerInnen das Angebot nicht regelmäßig wahrnehmen,
 - c) wenn die SchülerInnen den Anordnungen der Aufsichtspersonen wiederholt zuwiderhandeln,
 - d) wenn die SchülerInnen wiederholt und trotz Abmahnung verspätet abgeholt werden,
 - e) die Zahlungspflichtigen mit der Gebühr für die Nutzung mit zwei Monaten im Rückstand sind.

Über sonstige Ausschließungsgründe entscheidet im Einzelfall der Schulverband Trittau.

2. Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.
3. Vor dem Ausschluss müssen die jeweilige Schulleitung, die Leitung des Blauen Hauses bzw. der Offenen Ganztagschule, der schulsozialpädagogische Dienst sowie die betroffenen Erziehungsberechtigten angehört werden. Hierbei müssen die Ausschließungsgründe dargelegt werden.
4. In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung des Blauen Hauses bzw. der Offenen Ganztagschule die SchülerInnen sofort vom Besuch des jeweiligen Bereiches ausschließen. Hierüber sind die Schulleitung, die betroffenen Erziehungsberechtigten und der Schulverband unverzüglich zu unterrichten.

§ 9 Aufsicht

Während der Betreuungszeit unterliegen die anwesenden SchülerInnen der Beaufsichtigung der Betreuungskräfte und der KursleiterInnen. Die SchülerInnen haben deren Anweisungen zu folgen.

Die Aufsichtspflicht besteht nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für den Besuch angemeldet wurde und auch erscheint.

§ 10 Datenschutz

1. Für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte des Schulverbandes Trittau ist die Gemeindeverwaltung Trittau zuständig.
2. Erforderliche personenbezogenen Daten der SchülerInnen sowie der Sorgeberechtigten (Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Bankverbindung) dürfen im Rahmen des Landesdatenschutzgesetzes für Wartelisten, Verzeichnisse der Gruppen und zur Abrechnung der

vertraglich geschuldeten Gebühren im Rahmen der Aufgaben nach dieser Satzung erhoben, gespeichert, weiterverarbeitet und an befugte Dritte weitergeleitet werden.

3. Gruppenverzeichnisse, die über den Namen von Kindern und Sorgeberechtigten hinaus weitere der oben genannten Daten enthalten und über den Kreis der mit der Organisation bzw. der Betreuung des Blauen Hauses und der Offene Ganztagschule betrauten Beschäftigten des Schulverbandes Trittau oder der Gemeindeverwaltung Trittau hinaus verteilt werden, bedürfen der Zustimmung der im Verzeichnis genannten Sorgeberechtigten.
4. Die §§ 30 f. SchulG finden entsprechende Anwendung.

§ 11

Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am _____ in Kraft.

Trittau, den _____

Ute Welter-Agatz
(Schulverbandsvorsteherin)